

# **BGer 1B 76/2016 vom 30. März 2016**

Bundesgericht, 2016-03-30, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_1B\\_76\\_2016](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_76_2016)

FR: TF 1B 76/2016 du 30 mars 2016

IT: TF 1B 76/2016 del 30 marzo 2016

## **Regeste**

Strafverfahren; Beschlagnahme; Verwertbarkeit von Beweisen | Strafprozess

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Ein Entscheid über die Verwertbarkeit von Beweismitteln ( Art. 140 und 141 StPO ) schliesst das Strafverfahren nicht ab. Es handelt sich um einen Zwischenentscheid. Dagegen ist die Beschwerde in Strafsachen unter den Voraussetzungen von Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG zulässig. Erforderlich ist somit ein nicht wieder gutzumachender Nachteil. Die Anwendung von Art. 93 Abs. 1 lit. b BGG kommt vorliegend nicht in Betracht, da die Gutheissung der Beschwerde nicht sofort einen Endentscheid herbeiführen würde. Im Strafrecht muss es sich beim nicht wieder gutzumachenden Nachteil im Sinne von Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG um einen solchen rechtlicher Natur handeln. Ein derartiger Nachteil liegt vor, wenn er auch durch einen für den Beschwerdeführer günstigen späteren End- oder anderen Entscheid nicht mehr behoben werden kann ( BGE 137 IV 172 E. 2.1 S. 173 f.). Der alleinige Umstand, dass ein Beweismittel, dessen Verwertbarkeit der Beschwerdeführer bestreitet, in den Akten bleibt, stellt grundsätzlich keinen Nachteil rechtlicher Natur dar, da der Beschwerdeführer seinen Einwand bis zum Abschluss des Strafverfahrens erneut vorbringen kann. Er kann die Frage der Verwertbarkeit des Beweismittels namentlich dem Sachrichter unterbreiten ( Art. 339 Abs. 2 lit. d StPO ). Von diesem kann erwartet werden, dass er in der Lage ist, die unzulässigen Beweise von den zulässigen zu unterscheiden und sich bei der Würdigung ausschliesslich auf Letztere zu stützen. Der Betroffene kann das Urteil des Sachrichters in der Folge mit Berufung anfechten ( Art. 398 StPO ) und die Angelegenheit schliesslich an das Bundesgericht weiterziehen ( BGE 141 IV 284 E. 2.2 S. 287; 289 E. 1.2 S. 291 f.).

### **E. 1.2**

Von dieser Regel bestehen jedoch Ausnahmen. Eine solche liegt insbesondere vor, wenn das Gesetz ausdrücklich die sofortige Rückgabe aus den Akten bzw. Vernichtung rechtswidriger Beweise vorsieht (vgl. z.B. Art. 248, Art. 271 Abs. 3, Art. 277 und Art. 289 Abs. 6 StPO ). Ebenso verhält es sich, wenn aufgrund des Gesetzes oder der Umstände des Einzelfalls die Rechtswidrigkeit des Beweismittels ohne Weiteres feststeht. Derartige Umstände können nur angenommen werden, wenn der Betroffene ein besonders gewichtiges rechtlich geschütztes Interesse an der unverzüglichen Feststellung der Unverwertbarkeit des Beweises geltend macht ( BGE 141 IV 284 E. 2.3 S. 287; 289 E. 1.3 S. 292). Nach Art. 42 Abs. 2 BGG muss der Beschwerdeführer die Tatsachen darlegen, aus denen sich seine Beschwerdeberechtigung und der nicht wieder gutzumachende Nachteil ergeben sollen, sofern dies nicht offensichtlich ist ( BGE 141 IV 284 E. 2.3 S. 287; 289 E. 1.3 S. 292).

## **E. 2**

Nachfolgend ist im Lichte der Ausführungen in E. 1.2 hiervor zu prüfen, ob die Weigerung der Vorinstanz, die Videoaufnahme aus den Strafakten zu entfernen und bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens unter separatem Verschluss zu halten, einen nicht wieder gutzumachenden Rechtsnachteil nach sich zieht.

### **E. 2.1**

Der Beschwerdeführer bringt vor, ein Verwertungsverbot ergebe sich direkt aus Art. 277 StPO respektive allenfalls analog aus Art. 278 Abs. 4 StPO . Diese Auffassung geht fehl. Art. 269 - 279 StPO regeln die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs durch die Strafbehörden . Vorliegend erfolgte keine behördliche Überwachung. In Frage steht vielmehr die Verwertbarkeit eines von einer Privatperson erstellten Videos. Art. 277 und Art. 278 Abs. 4 StPO finden keine Anwendung.

### **E. 2.2**

Die Strafprozessordnung enthält Bestimmungen zu den verbotenen Beweiserhebungen ( Art. 140 StPO ) und zur Verwertbarkeit rechtswidrig erlangter Beweise ( Art. 141 StPO ). Wieweit die Beweisverbote auch greifen, wenn nicht staatliche Behörden, sondern Privatpersonen Beweismittel sammeln, wird in der Strafprozessordnung nicht explizit geregelt. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung sind von Privaten rechtswidrig erlangte Beweismittel nur verwertbar, wenn sie von den Strafverfolgungsbehörden rechtmässig hätten erlangt werden können und kumulativ dazu eine Interessenabwägung für deren Verwertung spricht (Urteile 6B\_786/2015 vom 8. Februar 2016 E. 1.2; 6B\_983/2013 und 6B/995/2013 vom 24. Februar 2014 E. 3.2; 1B\_22/2012 vom 11. Mai 2012 E.2.4.4). Bei von Privaten rechtswidrig erlangten Beweismitteln gilt mithin kein prinzipielles Verwertungsverbot (SABINE GLESS, in: Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 2. Aufl. 2014, N. 40c zu Art. 141 StPO ). Die Vorinstanz hat die Voraussetzungen gemäss der angeführten bundesgerichtlichen Rechtsprechung als erfüllt erachtet und geschlossen, die Videoaufnahme sei selbst im Fall der rechtswidrigen Beschaffung verwertbar.

### **E. 2.3**

Ob die Auffassung der Vorinstanz zutreffend ist, ist im jetzigen Verfahrensstadium nicht vertieft zu prüfen. Da kein prinzipielles Verwertungsverbot besteht, kann jedenfalls nicht gesagt werden, die Unverwertbarkeit der Videoaufnahme stehe in Anbetracht der besonderen Umstände ohne Weiteres fest. Hinzu kommt, dass nach den in E. 1.2 hiervor dargelegten Kriterien besondere Umstände des Einzelfalls, welche ausnahmsweise eine sofortige Prüfung der Verwertbarkeit als geboten erscheinen lassen, nur angenommen werden dürfen, wenn der Betroffene ein besonders gewichtiges rechtlich geschütztes Interesse an der unverzüglichen Feststellung der Unverwertbarkeit des Beweises (bzw. an seiner sofortigen Entfernung aus den Akten) geltend macht und substantiiert, etwa im Rahmen der Wahrung gesetzlich geschützter Privatgeheimnisse. Solche besonders gewichtigen und rechtlich geschützten Geheimnisinteressen bringt der Beschwerdeführer nicht vor. Sein faktisches Interesse als Beschuldigter, ihn belastende Beweisergebnisse möglichst zu vermeiden, fällt nicht darunter (vgl. BGE 141 IV 289 E. 2.10.3 S. 297).

## **E. 3**

Zusammenfassend ist ein drohender nicht wieder gutzumachender Rechtsnachteil im Sinne von Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG zu verneinen. Auf die Beschwerde ist deshalb nicht einzutreten. Damit wird der Beschwerdeführer kostenpflichtig ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).  
Parteientschädigungen sind keine zuzusprechen ( Art. 68 Abs. 3 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.